STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

Freistaat
SACHSEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR II 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

nur per E-Mail: WRII3@bmu.bund.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
[redacted]

Durchwahl
Telefon [redacted]
Telefax [redacted]

[redacted]

Ihr Zeichen
3012/003-2020.0001 und
3044/000-2020.0001
Ihre Nachricht vom
16. September 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8601/3/17

Dresden,
19.10.2020

Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des ElektroG und zum Referentenentwurf für eine EAG-Behandlungsverordnung

Sehr geehrte Frau [redacted],

das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfes für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie des Referentenentwurfes für eine Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung.

Zu den Referentenentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

MACH [redacted]
WAS [redacted]
[redacted] WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

1. Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Der Entwurf bietet die Möglichkeit, die benannten Ziele, insbesondere eine Steigerung der Sammelmengen, zu erreichen. Der Freistaat Sachsen begrüßt, dass das Sammel- und Rücknahmenetz für Verbraucherinnen und Verbraucher erweitert werden soll und der Lebensmitteleinzelhandel in den Anwendungsbereich einbezogen wird, da dieser eine große Menge an Elektro- und Elektronikgeräten auf dem deutschen Markt bereitstellt. Die räumliche Nähe zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht eine vereinfachte Rückgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

a) Zu Artikel 1 Nummer 7

Seitens der im Rahmen der Länderanhörung beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) wird die beabsichtigte Minimierung von Brand- und Explosionsrisiken mit den in § 10 vorgesehenen Änderungen begrüßt. Kritisch angemerkt wurde jedoch, dass die bereits mehrfach angemahnte Berücksichtigung arbeitssicherheitstechnischer Belange beim Beladen der durch die Hersteller bereitgestellten Erfassungsbehälter keine Beachtung gefunden hat. Die von den Herstellern bereitgestellten Erfassungsbehälter werden allein unter logistischen Kosten-gesichtspunkten ausgewählt. Dabei finden die gesetzlichen Vorgaben, welche den örE verpflichten, Elektrogroßgeräte sicher übereinanderzustapeln, keine Berücksichtigung. Fraglich erscheint insoweit auch, wie ein Großgerät nach einem Transport in den heute verwendeten Abrollcontainern wiederverwendet werden kann.

2020/58959

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de

Im Gegensatz dazu verwenden die Hersteller bei der Auslieferung von Neugeräten ausgeklügelte Verpackungen, um jede Art von Beschädigung zu vermeiden.

b) Zu Artikel 1 Nummer 9
Die Neuregelung des § 13 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 4 Nummer 1 dient ausweislich der Begründung der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU. Gemeint sein dürfte jedoch Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie.

Die Regelung legt fest, dass die Lagerbereiche der Sammelstellen künftig mit undurchlässiger Oberfläche / Auffangeinrichtungen und mit wetterbeständiger Abdeckung vorgehalten werden müssen. Diese Anforderungen sind ausweislich des Wortlautes von jeder stationären Erfassungsstelle einzuhalten, da an diesen die abfallrechtliche Tätigkeit des Lagerns, auch des Zwischenlagerns, stattfindet. Seitens der beteiligten örE wurde angemerkt, dass die Einrichtung von überdachten und mit Abscheidern ausgestatteten Bereichen im hochverdichteten städtischen Raum mit einer hohen Zahl von „angeschlossenen“ Bürgern wirtschaftlich darstellbar sein mag. Im ländlichen Raum sei die Umsetzung dieser Regelung finanziell hingegen nicht darstellbar. Die Regelung dürfte absehbar zur Schließung einer erheblichen Anzahl von Sammelstellen führen, wodurch eine Verschlechterung eines flächendeckenden Angebots an Entsorgungsmöglichkeiten zu befürchten ist. Diese Verschlechterung steht dem eigentlichen Ziel der Änderungen, insbesondere der Sicherstellung des Erreichens der Mindestsammelquoten sowie der Erhöhung von Qualität und Quantität der Sammlungen, diametral entgegen. Fraglich ist, inwieweit notwendige bauliche Änderungen auch angesichts möglicher erforderlicher baurechtlicher Genehmigungen für bestehende Sammelstellen realisierbar sind.

Ausreichend dürften geschlossene Container sein, da diese den mit der Regelung avisierten Schutz der geeigneten Bereiche für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gewährleisten. Auf den Übergabestellen sind bereits jetzt alle Sammelcontainer in gedeckelter Ausführung vorzuhalten.

Um einen Umbau der bestehenden Sammelstellen zu gewährleisten, sollte zumindest in den Übergangsvorschriften des § 46 eine angemessene Übergangsfrist unter Berücksichtigung möglicher baurechtlicher Anforderungen aufgenommen werden.

c) Zu Artikel 1 Nummer 10
aa) Buchstabe a:
Mit der Neufassung von § 14 Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Erfassung in den Behältnissen so erfolgt, dass ein Zerbrechen der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie eine Freisetzung von Schadstoffen unterbleibt. Ausweislich der Neuregelung soll die Einsortierung der Altgeräte in die bereitgestellten Behältnisse möglichst durch Mitarbeit des örE erfolgen. Die sich aus der Regelung ergebende grundsätzliche Verpflichtung, von welcher nur im Einzelfall abgewichen werden darf, führt zu einem erhöhten personellen und finanziellen Bedarf. Im Rahmen des Erfüllungsaufwandes sollte daher in Bezug auf die Umsetzung dieser Regelung der finanzielle Aufwand für zusätzliches Personal an den Sammelstellen des örE berücksichtigt werden. Wir geben insoweit auch zu bedenken, dass die Finanzierung über Gebühren beziehungsweise den allgemeinen Haushalt erfolgt, obgleich es sich um einen Bereich der Produktverantwortung handelt, für welchen die Hersteller Verantwortung tragen sollten.

bb) Buchstabe b:
Die in § 14 Absatz 3 neu aufgenommene Reduzierung der Abholmenge für die Gruppe 2 (Bildschirme, Monitore) auf mindestens 10 Kubikmeter ist aus Gründen der Erhaltung der Geräte zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen nachvollziehbar und wünschenswert. Sie ermöglicht eine bruchsichere Erfassung und einen verbesserten Schutz des Personals. Diese Regelung führt allerdings aus Sicht der örE durch eine häufigere Abholung der kleineren Behälter zu einem viel höheren logistischen Aufwand und aufgrund eines höheren Platzerfordernisses, insbesondere bei kleineren Sammelstellen, zu Problemen.

d) Zu Artikel 1 Nummer 19
Das BMU wird im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des § 21 um Prüfung gebeten, ob eine Landessammelstelle nach Strahlenschutzverordnung, bei der Elektro- und Elektronikaltgeräte mit radioaktiven Bauteilen abgegeben werden, zum alleinigen Ausbau der radioaktiven Bauteile weiterhin einer Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage nach § 21 ElektroG bedarf.

Derzeit muss die Landessammelstelle für den Fall, dass sie ausschließlich die radioaktiven Bauteile ausbaut, für eine Zertifizierung nach § 21 ElektroG die weitere Behandlung und Entsorgung des verbleibenden Elektro- und Elektronikaltgerätes im Rahmen eines Behandlungskonzeptes darstellen und diese durch Unterbeauftragung an einen oder mehrere weitere zertifizierte Erstbehandlungsanlagen nach ElektroG sicherstellen. Die Verantwortung und die Pflicht zur Dokumentation für alle Behandlungsschritte verbleibt bei der Landessammelstelle als erste Erstbehandlungsanlage. Ist dies weiter der Fall, wären durch die Landessammelstelle auch sämtliche neuen Pflichten einer Erstbehandlungsanlage zu erfüllen. Die vollumfängliche Zertifizierung für eine Landessammelstelle ist jedoch im Hinblick auf die Ablieferungspflicht von Altgeräten mit radioaktiven Bauteilen nach § 25 Absatz 5 StrSchV und § 9a AtG für die bloße Trennung der radioaktiven Bauteile vom Elektro- und Elektronikaltgerät nicht angemessen. Die Landessammelstelle verfügt über die fachliche Expertise zur Entfernung der radioaktiven Bauteile vom übrigen Elektro- und Elektronikaltgerät. Daher ist die zusätzliche Beförderung zu einer Erstbehandlungsanlage nach § 21 ElektroG nicht gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als das in der Erstbehandlungsanlage entnommene radioaktive Bauteil dann wieder an die Landessammelstelle zurückzuführen ist.

e) Zu Artikel 1 Nummern 26 und 27:
Die in den §§ 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 aufgenommene Aufsplittung der Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt werden, ist nachvollziehbar und erscheint folgerichtig. Allerdings sollte der Übersichtlichkeit halber die Nummerierung in beiden Paragraphen identisch sein.

Die Verwendung des Begriffes „verwertete Altgeräte“ in § 29 Absatz 1 Nummer 3 ist irreführend, da recycelte Altgeräte Bestandteile der verwerteten Altgeräte sind. Die Begrifflichkeiten der Abfallhierarchie sollten im ElektroG übernommen werden. Dies entspricht auch der an anderer Stelle im ElektroG verwandten Formulierung „Recycling und andere Formen der Verwertung von Altgeräten“. Wir schlagen nachfolgende Formulierung vor:

„3. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr sonstig verwertete Altgeräte,“

Die Formulierung sollte auch in § 30 Absatz 1 Nummer 4 übernommen werden.

f) Redaktionelle Änderungen zu Artikel 1 Nummer 22:
In redaktioneller Hinsicht fiel Nachfolgendes auf:

In § 25 ist die Überschrift den geänderten Regelungen anzupassen. Sie sollte im Einklang mit der Änderung in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d) *„§ 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen*“ lauten. Gleiches gilt für die Lesefassung.

Im Rahmen der Streichung der Anlage 4 ist auch das Wort Behandlungskonzept zu streichen.

2. Referentenentwurf für eine Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung

a) § 3 des Entwurfs für eine Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung sieht vor, welche Bauteile zwingend vor einer mechanischen Zerkleinerung (Absatz 1) und welche spätestens nach der Zerkleinerung (Absatz 2) aus getrennt erfassten Altgeräten entfernt werden müssen. Diese Differenzierung ergibt sich im Wesentlichen aus der Begründung zu Absatz 2 und der systematischen Stellung, nicht hingegen aus der Formulierung. Hier sollte eine klare Formulierung gewählt werden.

   Das BMU wird überdies gebeten zu prüfen, ob insbesondere Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten (§ 3 Absatz 2 Nr. 12), tatsächlich erst nach einer mechanische Zerkleinerung entfernt werden sollten. Angesichts der mit § 3 avisierten Schadstoffentfrachtung sollte überdacht werden, ob nicht auch die in Absatz 2 genannten Bauteile bereits vor einer mechanischen Zerkleinerung aus den getrennt erfassten Altgeräten entfernt werden müssen.

b) Zu den §§ 10 und 12 des Entwurfs einer Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung stellt sich die Frage, wie die erwähnten Werte ermittelt und überwacht werden (an wen sich Verpflichtung richtet). Bei den Überwachungsbehörden liegen hier keine Erfahrungen und technische Möglichkeiten vor. Es wird angeregt, bereits jetzt Handlungshinweise vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. [redacted]
Referatsleiter
In Vertretung des Abteilungsleiters